

Fall:

Gesellschafter der A-GmbH sind A, B und C. Geschäftsführer ist A. Die Gesellschafterversammlung beschließt eine größere Investition und will zur Finanzierung bei der X-Bank ein Darlehen in Höhe von 750.000 € aufnehmen. Die X-Bank stellt eine Gewährung des Darlehens gegen entsprechende Sicherheiten in Aussicht. A, B und C übernehmen – jeder für sich – der X-Bank gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft für die vollständige Rückzahlung der Darlehenssumme, sowie für die Zins- und Tilgungsleistungen. A gibt seine Bürgschaftserklärung der Bank gegenüber telefonisch ab. B und C erklären die Übernahme der Bürgschaftsverpflichtung per E-Mail. Das Darlehen wird der A-GmbH von der X-Bank gewährt und ausgezahlt. Als die erste Zins- und Tilgungsrate in Höhe der vereinbarten Höhe von 15.000 € fällig wird, kann die A-GmbH den Betrag nicht zahlen. Daraufhin nimmt die X-Bank den B, der recht vermögend ist, in voller Höhe in Anspruch. B überweist 5.000 € an die X-Bank und weist diese darauf hin, sie möge sich den Rest bei A und C holen, die sich schließlich ebenso wie er verbürgt hätten.

1. Die X-Bank hält den C für weniger zahlungskräftig und verlangt die noch ausstehenden 10.000 € von A und B. Zu Recht? (70 Punkte)

2. **Abwandlung 1:** Angenommen B zahlt 15.000 € an die X-Bank. Kann er diesen Betrag von der A-GmbH verlangen? (35 Punkte)

3. **Abwandlung 2:** Angenommen, die GmbH wäre zahlungsfähig und der Geschäftsführer der X-Bank-GmbH G hätte den C vorab angerufen und darauf hingewiesen, dessen Bürgschaftserklärung per E-Mail genüge ihm nicht. Daraufhin hat C erklärt, G solle sich keine Sorgen machen, er stehe dafür gerade, dass die Bank ihr Geld bekomme. Kann die X-Bank für den Fall, dass auf die fällige Forderung in Höhe von 15.000 € erst 5.000 € gezahlt sind, die restlichen 10.000 € von C verlangen? (75 Punkte)